OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000718/14/ER**

Datum: **Linz, 27. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Juli 2024, GZ: BHUU/923160007578/23, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. Juli 2024, GZ: BHUU/923160007578/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), weil er gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö.HHG) verstoßen habe, indem er seinen Hund nicht ordnungsgemäß an der Leine hatte, obwohl Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb zu führen seien.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf sei mittels Maßnahmenbescheid gemäß § 8 Oö.HHG verpflichtet worden, seinen Hund im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Feldkirchen an der Donau an der Leine zu führen. Der Bf habe seinen Hund in einem Fahrradanhänger mit sich geführt, wobei der Hund darin nicht gesichert gewesen sei – er habe weder ein Brustgeschirr noch eine Leine getragen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Der Bf begründete die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass er den Hund am Halsband festgehalten habe, damit sei das Tier ordnungsgemäß verwahrt gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren bei einem fortgesetzten Termin fünf Zeuginnen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war am 6. September 2023 um 19:30 Uhr mit seinem Hund in C__ im Bereich der Kreuzung der D-Strasse mit der E-Strasse unterwegs und ist dort auf F__ und G__ samt deren Hund sowie auf H__ getroffen, die ebenfalls ihren Hund mitführte. Der Bf führte seinen Hund in einem Fahrradanhänger, der an dem von ihm verwendeten Fahrrad befestigt war. Der Bf ergriff seinen Hund mit der linken Hand am Halsband. In weiterer Folge fuhren I__ und J__ mit dem Auto vorbei und sprachen kurz mit dem Bf, der sie aber aufgrund der angespannten Situation aufforderte, weiterzufahren. Ob der Hund des Bf an dessen Fahrradanhänger mit einer Leine fixiert war, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

Gegenüber dem Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Feldkirchen vom 21. Oktober 2020, GZ: 00125/09302020, gemäß § 8 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz angeordnet, dass für den vom Bf gehaltenen Hund die generelle Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet außerhalb seiner Liegenschaft gilt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der Anwesenheit des Bf und der Zeuginnen und der Verwendung des Transportanhängers, in dem sich der Hund befand, sowie des Griffs mit der linken Hand an das Halsband des Hundes unbestritten aus den Ausführungen des Bf und wurde von den Zeuginnen bestätigt. Dass für den vom Bf gehaltenen Hund die generelle Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet außerhalb seiner Liegenschaft gilt, ergibt sich aus dem diesbezüglich im Akt einliegenden Bescheid samt dazu ergangener Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts OÖ.

In der Verhandlung führte der Bf erstmals aus, dass der Hund im Anhänger angeleint gewesen sei. Er behauptete, der Hund sei immer mit einer kurzen Kunststoffleine seitlich am Anhänger befestigt, die eine ähnliche Farbe habe wie das Gestell des Anhängers. Er legte in weiterer Folge ein Foto von sich und dem Fahrrad-Anhänger-Gespann samt Hund vor, auf dem der Hund angeleint zu sehen ist, wie vom Bf beschrieben. Der Bf brachte vor, der Hund sei auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt derartig gesichert gewesen. Er greife nur deshalb immer auch nach hinten, weil der Hund sonst herausspringen (wenn er einem entsprechenden Reiz ausgesetzt ist) und sich an der kurzen Leine strangulieren würde. Der Hund sei nicht besonders schlau.
Die Zeuginnen G__ und H__, die bereits im Verwaltungsstrafverfahren aussagten, blieben in der Verhandlung auf Vorhalt des vom Bf vorgelegten Fotos, auf dem er die von ihm behauptete stets praktizierte Transportweise seines Hundes darlegte, auf dem der Hund an einer kurzen, schwer erkennbaren Leine am Transportanhänger befestigt ist, vage. Sie waren sich hinsichtlich des Anhängers nicht sicher und führten aus, dass sie primär auf Anderes geachtet hätten, als die eventuell vorhandene Leine. Die Situation war für die drei Zeuginnen erkennbar und nachvollziehbar aufregend, weshalb naheliegend ist, dass sie sich nicht vordergründig auf eine allfällige Leine beim Hund des Bf konzentriert haben.

Die beiden vom Bf stellig gemachten Zeuginnen I__ und J__ fuhren im Auto vorbei, als der Bf und die weiteren Zeuginnen sich am vorgeworfenen Tatort befanden, und sprachen kurz mit dem Bf. Hinsichtlich der Verwendung der Leine zeigten sie sich sicher, ihre Angaben zur Farbe der Leine variierten jedoch. Auf die Frage, warum sie sich so sicher seien, dass der Bf die Leine verwendet hat, führten beide aus, dass sie von früheren derartigen Problemen wüssten und auch wüssten, dass der Bf die Leine deswegen immer verwende. Die beiden vom Bf stellig gemachten

Zeuginnen befanden sich am vorgeworfenen Tatort jedenfalls in einem geringeren räumlichen Abstand zum Bf als die drei weiteren Zeuginnen.

Aufgrund der nicht unschlüssigen Behauptungen des Bf – insbesondere in Anbetracht seiner Verpflichtung, im Gemeindegebiet von C__ seinen Hund stets an der Leine zu führen, und den Aussagen der Zeuginnen, die einerseits hinsichtlich der Verwendung der Leine vage blieben bzw sich andererseits sicher waren, der Bf habe eine Leine verwendet, sich aber teilweise widersprüchlich äußerten, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob der Hund des Bf an dessen Fahrradanhänger mit einer Leine fixiert war.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Oö. Hundehaltegesetz 2002, LBGl 147/2002, lauten wie folgt:

„§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
[…]

§ 8
Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.
(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1, 1a oder 2 verstößt,
[…]
7. gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt,
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gegenüber dem Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Feldkirchen vom 21. Oktober 2020, GZ: 00125/09302020, gemäß § 8 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz angeordnet, dass für den vom Bf gehaltenen Hund die generelle Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet außerhalb seiner Liegenschaft gilt, wohingegen gemäß § 6 Abs 1 Oö. HHG Hunde lediglich an öffentlichen Orten im Ortsgebiet mit Leine oder Maulkorb zu führen sind. Dieser Bescheid war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt bereits rechtskräftig und verpflichtete den Bf im gesamten Gemeindegebiet jedenfalls zur Verwendung einer Leine.
Ungeachtet der Frage, ob der Bf für den Fall, dass er nachweislich keine Leine verwendet hätte, den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Abs 2 Oö.HHG oder jenen des § 15 Abs 1 Z 5 iVm § 6 Abs 1 Oö.HHG erfüllt haben würde und ob eine allfällige Korrektur des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses zulässig gewesen wäre, gilt im Verwaltungsstrafverfahren jedoch der Grundsatz „in dubio pro reo". Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Im ggst Fall bleiben Zweifel daran, ob der Hund des Bf im Fahrradanhänger mit einer Leine gesichert war.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

V. Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis im Ergebnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Der Bf war gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Einstellung von Strafverfahren im Zweifel einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter